

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0130/2008
Auskunft erteilt: Herr Winter / Herr Husmann
Ruf: 492 61 30 / 492 61 94
E-Mail: Husmann@stadt-muenster.de
Datum: 15.02.2008

Betrifft

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 182: Gewerbegebiet Loddenheide
Beschluss zur Änderung

Beratungsfolge

29.04.2008	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
30.04.2008	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
07.05.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
07.05.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Bebauungsplan Nr. 182: Gewerbegebiet Loddenheide ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der seit 1980 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 182 wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im Bereich Loddenheide / Dornierweg aufgestellt. Diesem Bebauungsplan liegt nach einer rechtskräftigen Änderung aus dem Jahr 1983 die Baunutzungsverordnung in der Fassung von 1977 zugrunde. Aufgrund dieser Baunutzungsverordnung ist in den GE- und GI- Gebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Ansiedlung u. a. von Einzelhandelsbetrieben bis 1500 m² Geschossfläche planungsrechtlich zulässig.

Ziel des vom Rat der Stadt Münster beschlossenen Einzelhandelskonzeptes ist es, stadtstrukturell unerwünschte Umnutzungsprozesse, die einerseits zu einer Verdrängung von Handwerk und Gewerbe aus den eigentlich dafür vorgesehenen Gebieten und andererseits zu Einzelhandelsentwicklungen außerhalb der dafür im Wesentlichen vorgesehenen City und den Stadtteilzentren führen, abwehren zu können.

Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan Nr. 182 in der Weise geändert werden, dass Einzelhandelsbetriebe in diesem Bereich unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzeptes weitgehend ausgeschlossen werden.

Damit diese Planungsabsichten nicht behindert oder durch zwischenzeitliche Bauaktivitäten und Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, ist es erforderlich, durch den vorliegenden Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan die Voraussetzungen zu schaffen, Baugesuche und Nutzungsänderungsanträge gemäß § 15 BauGB bis zu 12 Monate zurückzustellen bzw. eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen zu können.

I. V.
gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:
Übersichtsplan